22. Mit e-mail vom 24.06.2014 schrieb der Beklagte an Frau Cora [redacted] Besser-Siegmund, dass diese die von Frau Beschwerdeführerin bei „Wordpress" verlinkte Datei *„…am besten downloaden…"* sollen *„… falls der DVNLP sie per einstweiliger Verfügung einkassiert:"*

Beweis: e-mail vom 24.06.2014 -ANLAGE-

Die e-mail zeigt, dass dem Beklagte der Inhalt der von Frau Beschwerdeführerin ins Internet eingestellten 130 Seiten langen PDF-Datei sehr wohl bekannt und ihm im Übrigen bewusst war, dass die Einstellung gegen berechtigte und justitiable Interessen Dritter verstößt.

Trotzdem empfiehlt er diese Datei herunter zu laden, setzt sich damit bewusst ins Unrecht und macht sich den gesamten Inhalt der Datei zu Eigen. Diese enthält sämtliche von Frau Beschwerdeführerin gegen den Kläger erhobenen Vorwürfe.

Beweis: PDF-Datei n.f.d.G (auf CD-Rom gebrannt)
(Es wird um einen Hinweis gebeten, falls das Gericht die Übersendung eines Ausdrucks der gesamten 130 Seiten wünscht, bzw. für entscheidungserheblich hält)

Die e-mail vom 24.06.2014 rechtfertigt daher die Anträge zu Ziffern 1.-3..

23. Schließlich hat der Beklagte die von seiner Lebensgefährtin über „Wordpress" ins Internet eingestellte PDF-Datei - deren Inhalt ihm bekannt war - am 24.06.2014 auf seinem öffentlich zugänglichen Facebook-Account mit dem lapidaren Hinweis

> *„Zum Thema ´Macht und Missbrauch im DVNLP` und ihrer Situation mit dem DVNLP-Vorstand äußert sich jetzt die Betroffene selbst – mit Hintergrundinformationen"*

verlinkt.

Beweis: Ausdruck des Facebook-Account des Beklagten vom 26.06.2014
-ANLAGE-

Auch hierin liegt ein zu Eigen machen sämtlicher von Frau Beschwerdeführerin gegen den Kläger erhobenen Vorwürfe und ein hinreichender Anlass für die Anträge zu den Ziffern 1. – 3..

24. Hinsichtlich des Antrags zu Ziffer 4. hat der

Insoweit ist die Sache insgesamt entscheidungsreif. Eine Beweisaufnahme ist nicht erforderlich. Sollte das Gericht dies abweichend beurteilen, werden die benannten Zeugen bestätigen, dass der Beklagte die streitgegenständlichen Vorwürfe auch persönlich vorgebracht und verbreitet hat.

Zu den Anträgen Ziffern 1.-3. Wird ergänzend

Frau Martina Schmidt-Tanger, Klauserstraße 8, 48151 Münster